

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Ist eine Altgesellenregelung im Pflegebereich möglich? (Teil 2)

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling (FDP), eingegangen am 28.05.2019 - Drs. 18/3836
an die Staatskanzlei übersandt am 29.05.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 13.06.2019

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aufgrund des Fachkräftemangels in der Pflege wird derzeit von einigen Einrichtungen vorgeschlagen, eine Altgesellenregelung einzuführen. Diese könnte beispielsweise beinhalten, dass Hilfskräfte mit mehr als zehn Jahren Berufserfahrung zumindest zum Teil als Fachkräfte anerkannt werden, ähnlich der Altgesellenregelung im Handwerk.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zweck der Altgesellenregelung nach § 7 b der Handwerksordnung (HwO) ist es, die Selbstständigkeit von Gesellen mit Berufserfahrung zu erleichtern. Eine Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke erhält, wer eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden Gewerbe oder in einem mit diesem verwandten Gewerbe oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden Gewerbe entsprechend anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat. Darüber hinaus ist eine sechsjährige berufliche Praxis, die über einen Zeitraum von vier Jahren in leitender Stellung ausgeübt worden sein muss, weitere Voraussetzung.

1. Wie stehen die Heimaufsichten zu solchen Regelungen?

Aufgrund der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit konnten die Heimaufsichten der Kommunen nicht befragt werden. Dies kann die Landesregierung bei Bedarf nachholen. Allerdings handeln die Heimaufsichtsbehörden hierbei im Rahmen der Rechtssetzung des Landes. Insbesondere gilt hier die Erlasslage zur Fachkräftequote (vgl. Teil 1 der Anfrage).

2. Trifft es zu, dass derzeit ein oder mehrere „alte Erlasse“ existieren, die eine solche Ausnahmeregelung verhindern, und wenn ja, welche?

Gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über personelle Anforderungen für Heime (Heimpersonalverordnung - HeimPersV) vom 19.07.1993 (BGBl. I S. 1205) durften betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei musste mindestens einer, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnern oder mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein (50-prozentige Fachkraftquote).

Gemäß § 5 Abs. 2 HeimPersV konnte von den Anforderungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner erforderlich oder ausreichend war.

Nach einem Erlass des Sozialministeriums zur Durchführung der Verordnung über personelle Anforderungen für Heime vom 20.10.1994 (Nds. MinBl. S. 1536) sollte zum Erreichen der Fachkraftquote von der Möglichkeit einer Zustimmung zur Abweichung Gebrauch gemacht werden bei langjährig (grundsätzlich mindestens zehn Jahre) mit Fachkraftaufgaben betrauten Beschäftigten, die das 45. Lebensjahr vollendet hatten, sowie u. a. bei Altenpflegehelferinnen und -helfern oder Krankenpflegehelferinnen und -helfern mit staatlich anerkanntem Abschluss, die das 45. Lebensjahr vollendet hatten, soweit eine mindestens fünfjährige Betrauung mit Fachkraftaufgaben, nach Abschluss der Ausbildung, vorgelegen hatte.

Die HeimPersV ist mit Inkrafttreten der Verordnung über personelle Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWGPersVO) vom 25.10.2018 (Nds. GVBl Nr. 14/2018) zum 01.01.2019 außer Kraft getreten.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 NuWGPersVO müssen in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG in den Bereichen Pflege, Therapie, soziale Betreuung sowie sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung, heilpädagogische Förderung und Therapie von Menschen mit Behinderungen insgesamt mindestens 50 % des vorhandenen Personals Fachkräfte sein (Fachkraftquote).

Gemäß § 4 Abs. 3 NuWGPersVO kann von den Anforderungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Heimaufsichtsbehörde abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner ausnahmsweise ausreichend ist.

Mit dieser Vorschrift wurde die seit nunmehr 25 Jahren bestehende Rechtslage im Wesentlichen fortgeschrieben.

Auch die bisher seit fast 25 Jahren bestehende Erlasslage wurde mit einem Erlass des Fachministeriums vom 12.12.2018 fortgeschrieben.

§ 4 Abs. 3 NuWGPersVO ermöglicht damit eine Abweichung von der Fachkraftquote i. H. v. 50 %, wobei die Entscheidung der Behörde durch verwaltungsrechtliche Nebenbestimmungen ergänzt werden kann, um ein dauerhaftes Unterschreiten der Fachkraftquote zu verhindern.

Die sogenannten langjährig mit Fachkraftaufgaben betreuten Hilfskräfte erlangen durch diese Regelung allerdings nicht den Status einer Fachkraft, sondern werden lediglich auf die Fachkraftquote angerechnet, ohne selbstständig Fachkraftaufgaben wahrnehmen können zu dürfen.

Weitere Erlasse gibt es nicht.

3. Plant die Landesregierung, gegebenenfalls diese Erlasse zu ändern?

Änderungen der Erlasslage sind derzeit nicht geplant.